

Aufnahmeordnung

"Beschlossen am 16.11.2000; zuletzt geändert durch den 50. Hauptausschuss am 23.04.2005."

§ 1 Voraussetzungen und Verfahren

Die vorliegende Aufnahmeordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Aufnahme von Mitgliedern in den Landes-SportBund Niedersachsen e. V.

Basis der Mitgliedschaft im LSB ist die Sportausübung.

Der Begriff "Sport" ist umgangssprachlich weit verbreitet, kommt in vielen Sprachen vor und lässt eine präzise und eindeutige begriffliche Abgrenzung nicht zu. Neben einer eher wissenschaftlichen Betrachtungsweise müssen gleichwohl der "Alltagsgebrauch" und die Einbindung in historisch gewachsene Bezüge berücksichtigt werden. Ebenso sind soziale, ökonomische, politische und rechtliche Gegebenheiten in das Aufnahme- und Anerkennungsverfahren einzubeziehen.

§ 2 Sport

Vorbemerkung

Mit dem folgenden Katalog von Merkmalen beschreibt der LSB die notwendigen Kriterien als zwingende Voraussetzung zur Aufnahme und Anerkennung von sportlichen Aktivitäten in seine Organisation.

Aufnahme und Anerkennungskriterien

1. Motorische Aktivität

- Zum Sport gehört grundsätzlich die motorische Aktivität des Menschen.
- Diese Aktivität muss für den betreffenden Sport gekennzeichnet sein und ihn konstitutiv bestimmen.
- Die zugrunde liegende motorische Aktivität erfordert mindestens eine oder mehrere koordinative und konditionelle Fähigkeiten.
- Die motorische Aktivität ist auf den Erwerb, den Erhalt und/oder das Verbessern dieser Fähigkeiten ausgerichtet.

2. Grundsätze sportlicher Handlungen

- Die sportlichen Handlungen werden durch Regeln bestimmt, die einen charakteristischen und verbindlichen Handlungskodex darstellen, mit dem die sportlichen Aktivitäten hinsichtlich der Abläufe, der Organisationsstrukturen und der Handlungsnormen geregelt sind.
- Zum sportlichen Handeln gehören Grundwerte und Leitideen wie Fairplay, Partnerschaft, Soziales Handeln, Unversehrtheit des Partners, Chancengleichheit, Mannschaftsgeist; Leisten und Wettbewerb, Prävention und Rehabilitation und allgemein die Förderung des Gemeinwesens. Sportliche Handlungen vollziehen sich auf einer künstlich erzeugten Ebene. Sie sind grundsätzlich unproduktiv und fallen nicht unter überwiegend kommerzielle Nützlichkeitsabwägungen. Sportliche Handlungen sind damit überwiegend konsequenzlos und vollziehen sich spielerisch.

3. Einbindung in die Sportorganisation

- Zur Sportausübung bedarf es entsprechender sozialer Gebilde als strukturprägende Organisationsformen (i. d. R. Vereine), die durch Satzung und Aufnahmeordnung des LSB vorgegeben werden.
- Um als Sportfachverband (Landesfachverband) anerkannt zu werden, müssen weitere Voraussetzungen erfüllt werden, insbesondere eine durchgehende Organisation von der Orts- bis zur (inter)nationalen Ebene, bei Existenz eines überregional vereinbarten Regel- und/oder Wettkampfsystems.

§ 3 Ordentliche Mitglieder

1. Die die Aufnahme beantragenden Vereine, Organisationen und Landesfachverbände haben folgende sportliche und organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Sie müssen ihren Sitz in Niedersachsen haben und gemeinnützig sein. Vereine und Landesfachverbände müssen darüber hinaus in das Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichtes eingetragen sein.
 - b) Die Vereine und Landesfachverbände müssen die in § 2 der Satzung des LSB genannten Zwecke und Ziele verfolgen. Die ausgeübten Sportarten müssen Sport im Sinne der Definition des § 2 der Aufnahmeordnung sein. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und dürfen sich nicht auf einen bestimmten Personenkreis begrenzen. Der Name darf nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen.
 - c) Die Anfallsberechtigung ist zugunsten des Sports im Sinne der Satzung des LSB zu regeln.
2. Die die Aufnahme beantragenden Landesfachverbände haben darüber hinaus folgende sportliche und organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Die von den Fachverbänden betriebenen Disziplinen müssen als Sport im Sinne der LSB-Satzung, des § 2 dieser Aufnahmeordnung und des Gemeinnützigkeitsrechts einzuordnen sowie als Sportart allgemein anerkannt sein.
 - b) Sie müssen durch ihren Bundesverband im DSB oder die vertretene Sportart durch Landesfachverbände in mindestens fünf Landessportbünden Mitglied sein oder einen erfolversprechenden Aufnahmeantrag gestellt haben bzw. eine Sportart vertreten, die regional begrenzt ausgeübt wird.
 - c) Sie müssen mindestens 15 Mitgliedsvereine haben oder in mindestens acht Sportbünden mit Vereinen vertreten sein.
 - d) Sie müssen ihre Sportart für den Bereich Niedersachsen in ihrem Bundesverband vertreten.

§ 4 Mitglieder mit besonderem Status

Mitglieder mit besonderer Stellung haben die gleichen sportlichen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 3 zu erfüllen wie die ordentlichen Mitglieder. Nicht zu erbringen ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 5 Verfahren

1. Vereine und Organisationen beantragen die Aufnahme schriftlich über den zuständigen Sportbund. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des LSB. Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des zuständigen Sportbundes und der zuständigen Landesfachverbände einzuholen. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem aufnahmesuchenden Verein das Recht der Anrufung des Hauptausschusses zu, der endgültig über den Antrag entscheidet.
2. Aufnahmeanträge von Landesfachverbänden sind dem Präsidium schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem aufnahmesuchenden Landesfachverband das Recht der Anrufung des Hauptausschusses zu, der endgültig über den Antrag entscheidet.
3. Den Aufnahmeanträgen der Vereine und Landesfachverbände müssen beigefügt sein:

- das Protokoll der Gründungsversammlung,
 - die Vereins- bzw. Verbandssatzung in ihrer gültigen Form,
 - der Nachweis über die Gemeinnützigkeit,
 - der Nachweis über die Eintragung im Vereinsregister,
 - bei Landesfachverbänden der Nachweis über die Verbreitung.
4. Notwendige Inhalte der Vereinssatzungen sind:
- Verfolgung der Zwecke und Aufgaben gemäß § 2 der Satzung des LSB
 - Politische, ethnische und konfessionelle Neutralität
 - Allgemeinzugänglichkeit
 - Anfallsberechtigung gemäß § 3 Ziff. 1c der Aufnahmeordnung
5. Sollten einzelne der in Ziff. 4 genannten Pflichtinhalte nicht in der Satzung des die Aufnahme beantragenden Vereins enthalten sein, erfolgt eine Aufnahme des Vereins als Mitglied nur nach Eingang einer schriftlichen Änderungsverpflichtung. Die Mitgliedschaft ist allerdings zunächst befristet bis zum Ablauf der vom LSB gesetzten Zeitspanne zur Änderung der Satzung (bis zu 14 Monate). Im Falle der Nichterfüllung der Änderungsverpflichtung endet die Mitgliedschaft automatisch nach Ablauf der zur Änderung der Satzung gesetzten Frist.

§ 6 Konkurrierende Verbände

1. Für jede Sportart kann nur ein Landesfachverband aufgenommen werden. Die Aufgaben der Landesfachverbände regelt § 12 der Satzung des LSB.
2. Neue Landesfachverbände, deren Sportarten sich aus bestehenden Landesfachverbänden ausgegliedert haben, können nur mit Zustimmung des betreffenden Landesfachverbandes aufgenommen werden.
- 3.
- 3.1 Der Hauptausschuss des LSB entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums, ob der um Aufnahme nachsuchende Verband eine deckungs- oder eine artgleiche Sportart im Verhältnis zu einem bereits aufgenommenen Landesfachverband (konkurrierender Verband) betreut.
- 3.2 Erfüllt der Antragsteller die sonstigen Voraussetzungen nach den §§ 3 und 5 der Aufnahmeordnung, wird er als konkurrierender Landesfachverband mit der Verpflichtung für ihn und den bereits bestehenden Mitgliedsfachverband des LSB vorläufig aufgenommen, sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Aufnahme über eine gemeinsame Vertretung im LSB zu einigen. Kommt keine solche Einigung zustande, so endet die vorläufige Mitgliedschaft.

Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen

(Fassung durch Beschluss der Vollversammlung der Sportjugend Niedersachsen
am 05.09.2004 in Hannover)

§ 1 Name und Wesen

Die Sportjugend Niedersachsen ist die Jugendorganisation des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB).

Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des LSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern.

Die Mitgliedschaft im LSB ist in den §§ 7-9 der Satzung des LSB geregelt. Die Sportjugend Niedersachsen gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

§ 2 Zweck und Ziel

Die Sportjugend Niedersachsen will durch die Jugendarbeit der Vereine und Landesfachverbände jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Formen Sport zu treiben.

Die Sportjugend Niedersachsen tritt ein für jugendorientierten und gesunden Sport sowie verantwortungsbewussten Umgang miteinander.

Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen und durch Begegnungen mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

Die Sportjugend Niedersachsen bietet jungen Menschen ein Forum, eigene Interessen selbst zu vertreten.

Die Sportjugend Niedersachsen koordiniert und unterstützt die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder nach innen und aussen. Die Sportjugend Niedersachsen hilft den Vereinen als "Service-Team" mit dem Medium Sport bestmögliche Jugendarbeit zu leisten.

Die Sportjugend Niedersachsen ist zur Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen bereit.

§ 3 Grundsätze

Die Sportjugend Niedersachsen bekennt sich zu einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die Sportjugend Niedersachsen ist parteipolitisch unabhängig. Sie setzt sich für die Menschenrechte sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 Organe

Organe der Sportjugend Niedersachsen sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Hauptausschuss
- c) der Vorstand.

§ 5 Vollversammlung

5.1 Stellung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend Niedersachsen.

5.2 Zusammensetzung

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Sportjugend Niedersachsen nach § 7, Punkt 7.1, den Delegierten der Sportjugend in den Stadt-, Kreis-, Bezirkssportbünden und den Landesfachverbänden. Zusätzlich nehmen mit beratender Stimme bis zu je 3 ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Vorstandsgebiete Finanzen, Lehrarbeit, Jugendpolitische Aktionsfelder, Abenteuer-/Trendsport, Musisch-kulturelle Bildung, Vereinsservice und des Juniorteam teil.

Die Stadt- und Kreissportbünde entsenden entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder bis unter 19 Jahren

bis zu	10.000 Mitgliedern	2 Delegierte
bis zu	20.000 Mitgliedern	3 Delegierte
über	20.000 Mitglieder	4 Delegierte.